

Gemeindegesezt

Antrag vom 16. Februar 2009

GRÜ-Fraktion (Sprecher: Denoth-St.Gallen)

Art. 137 Abs. 3: Rückkommen.

Antrag für den Fall, dass der Kantonsrat auf die Bestimmung zurückkommt:

Art. 137 Abs. 3: Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten, die Gemeindeaufgaben erfüllen, können ihm angehören, wenn sie zum Verbandszweck eine besondere Beziehung haben.

Begründung:

Nach Art. 137 Abs. 1 ist der Zweckverband eine aus Gemeinden bestehende öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Eine Vermischung oder Fusion dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit privatrechtlich organisierten Anstalten und Körperschaften ist rechtlich sehr verwegen, weil bei allfälligen Streitigkeiten oder Haftungsfragen Schwierigkeiten in der Rechtsanwendung vorprogrammiert sind. Es stellt sich spätestens dann die Frage, welches Recht, öffentliches oder privates, zur Anwendung gelangen wird. Dies könnte für die in einem Zweckverband organisierten Gemeinden unabsehbare Folgen haben.